



Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

Parlamentarische Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller, MdB

- BTHG ist als **Artikelgesetz** ausgestaltet
- Artikel 1: **Neufassung des SGB IX** in drei Teilen

Teil 1:
Allg. Reha- und
Teilhaberecht

Teil 2:
Eingliederungs-
hilferecht

Teil 3:
Schwerbehinder-
tenrecht

- Änderungen in anderen Gesetzen:

Artikel 2 ...

....

... Artikel 26



- Umsetzung der Instrumente des Teil I (SGB IX):

§ 11

Modellvorhaben zur Stärkung der Reha
- 2017 bis 2021 -

§ 13

Untersuchung der Instrumente der Bedarfsermittlung
- ab 2017 bis 2019 -

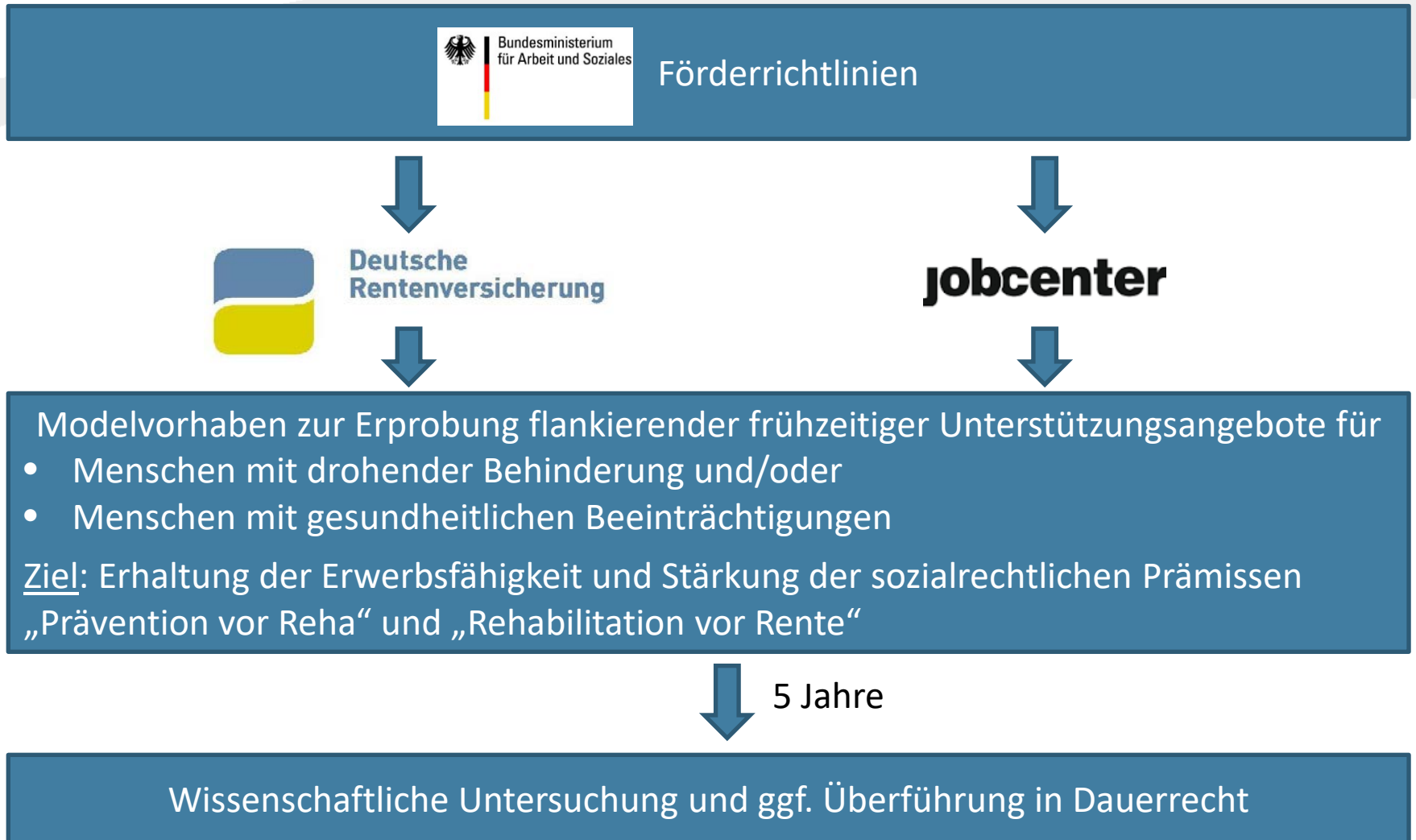
§ 32

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
- 2017 bis 2022 -

§ 41

Teilhabeverfahrensbericht der BAR
- 2017 bis 2019, danach fortlaufend -

Umsetzung des BTHG - Modellvorhaben zur Stärkung der Reha



Umsetzung des BTHG - Instrumente der Bedarfsermittlung

Ziel: Annäherung der Instrumente der Reha-Träger

- Im Bereich Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben: Derzeit 400 unterschiedliche Instrumente zur Bedarfsermittlung genutzt.
- Untersuchung betrifft alle Sozialversicherungsträger, die Leistungen an Menschen mit Behinderungen erbringen (BA, Rente, GKV, DGUV).
- Umsetzung der Instrumente der Eingliederungshilfeträger (§ 118 SGB IX – neu) ist bereits Gegenstand der Umsetzungsbegleitung nach Art. 25 BTHG
- Beginn der Untersuchung Januar 2018
- Wissenschaftliche Untersuchung und Veröffentlichung der Ergebnisse bis Ende 2019





Umsetzung des BTHG - Teilhabeverfahrensbericht der BAR

Umsetzungsprozess



§ 41 SGB IX – neu –

- Auswertung der Angaben durch die BAR unter Beteiligung der Reha-Träger und jährliche Erstellung einer gemeinsamen Übersicht
- Veröffentlichung des 1. Berichts in 2019
- Kostenerstattung durch den Bund
- Derzeit Abstimmung der BAR mit den Reha-Trägern zur Erstellung des Berichts



- Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

Ziel: Stärkung der Position des Leistungsberechtigten

§ 32 SGB IX -neu-

- Mitte 2017: Veröffentlichung einer Förderrichtlinie
- Anfang 2018: Förderbeginn
- Gesetzlicher Förderauftrag ist bis 31. Dezember 2022 befristet, mit Option einer anschließenden Entfristung
- Bis 30. Juni 2021: Bericht der Bundesregierung an die gesetzgebenden Körperschaften des Bundes über die Einführung und Inanspruchnahme



- Umsetzung der reformierten Eingliederungshilfe



Ziel: Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung der neu eingeführten Regelungen begleiten

- Sicherstellung, dass die reformierte Eingliederungshilfe reibungslos zum 1. Januar 2020 eingeführt wird

Artikel 25 Absatz 2 Satz 1, 2. Halbsatz BTHG

- Zeitraum 2017 bis 2019
- Projektnehmer: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.
- Projekt hat am 1. Mai 2017 begonnen



Deutscher Verein
für öffentliche
und private Fürsorge e.V.

Kontrolle der Zielerreichung

- Neben der modellhaften Erprobung wird hier ein rein wissenschaftlicher Untersuchungsansatz verfolgt
- Auftragsvergabe soll im EU-weiten Verhandlungsverfahren mit vorherigem Teilnahmewettbewerb erfolgen
- 2018: Beginn der Hauptuntersuchung



Umsetzung des BTHG - Modellhafte Erprobung

Ziel: Vorausschauende Beobachtung der Wirkungen der neuen Regelungen der Eingliederungshilfe

- Wirkungen der reformierten Eingliederungshilfe werden in Modellprojekten bei den Trägern der Eingliederungshilfe erprobt
- Fälle aus dem Bestand werden parallel zu den geltenden Regelungen auch nach den neuen Vorschriften bearbeitet
- Neues Recht wird in seiner Gesamtheit in die Untersuchung einbezogen
- Modellphase wird wissenschaftlich evaluiert
- Evaluationsdaten sollen dem Gesetzgeber Hinweise auf etwaige Veränderungsbedarfe geben.
- Aus jedem Bundesland soll mindestens ein Modellprojekt gefördert werden.



Umsetzungsprozess

Artikel 25 Absatz 3 BTHG

- Zeitraum 2017 – 2021
- Ab 2019 inklusive Vorschrift zum leistungsberechtigten Personenkreis (§ 99 SGB IX-neu-)
- Veröffentlichung einer Förderrichtlinie im 1. Halbjahr 2017
- Auswahl der Projektregionen durch Länder und BMAS bis Ende 2017
- BMAS hat gsub mbH als Projektträger beauftragt, der das Projekt administrativ und fachlich begleiten wird



Umsetzung des BTHG

- Wirkung der Neuregelung des leistungsberechtigten Personenkreises

Ziel: Beibehaltung des leistungsberechtigten Personenkreises

- Mit der Untersuchung werden die rechtlichen Auswirkungen der Neudefinition des leistungsberechtigten Personenkreises überprüft
- Untersuchung soll Hinweise auf die zu bestimmenden Inhalte zur Anzahl und Ausmaß der Lebensbereiche geben
- Für die modellhafte Erprobung hat die Untersuchung auch Konkretisierungen der unbestimmten Rechtsbegriffe in § 99 zu erarbeiten





Umsetzung des BTHG

- Wirkung der Neuregelung des leistungsberechtigten Personenkreises

Umsetzungsprozess

Artikel 25 Absatz 5 BTHG

- Zeitraum 2017 – 2018
- Auftragsvergabe soll im EU-weiten Verhandlungsverfahren mit vorherigem Teilnahmewettbewerb erfolgen
- Die Ausschreibung wurde im Mai 2017 veröffentlicht
- Ziel ist es, den Auftrag im Sommer 2017 zu vergeben
- Berichterstattung an den Deutschen Bundestag und Bundesrat soll bis Ende Juni 2018 erfolgen



Umsetzung des BTHG - Finanzuntersuchung

Ziel: Untersuchung der folgenden Regelungen auf ihre finanziellen Auswirkungen hin:

	Regelung	Geltung ab
1	Verbesserte Einkommens- und Vermögensanrechnung	2017 / 2020
2	Einführung des Budgets für Arbeit und der anderen Leistungsanbieter	2018
3	Neue Leistungskataloge für die soziale Teilhabe und die Teilhabe an Bildung	2018
4	Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den Leistungen zum Lebensunterhalt	2020
5	Einführung eines trägerübergreifenden Teilhabeplanverfahrens	2018
6	Einführung von Frauenbeauftragten in den Werkstätten für behinderte Menschen	2017

- Einrichtung durch ASMK-Beschluss vom Februar 2017
- 1. Sitzung am 9. März 2017
- Geschäftsstelle beim BMAS
- Unterarbeitsgruppe „Grundsatzfragen der Umsetzung der Eingliederungshilfe in den Ländern“

Gremien und Maßnahmen zur Partizipation

Teilhabebeirat

LBAG

Umsetzungs-
begleitung/
Modellhafte
Erprobung

NAP

Evidenz-
beobachtung



Inkrafttreten

1.1.2017

Reformstufe 1:

- Änderungen im Schwerbehindertenrecht
- *Erster Schritt* bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung im SGB XII
- Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes von 26 auf 52 Euro mtl.
- Erhöhung des Schönvermögens für Bezieher von SGB-XII-Leistungen von derzeit 2.600 Euro auf 5.000 Euro (*ab 01.04.2017*)

1.1.2018

Reformstufe 2:

- Einführung SGB IX Teil 1 und Teil 3
- Reform des Vertragsrechts der EGHneu im SGB IX
- Vorgezogene Verbesserungen im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben und im Gesamtplanverfahren in der EGH im SGB XII

1.1.2020

Reformstufe 3:

- Einführung SGB IX Teil 2 (EGH neu)
- *Zweiter Schritt* bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung

1.1.2023

Reformstufe 4:

- Leistungsberechtigter Personenkreis in der Eingliederungshilfe (Artikel 25a BTHG, § 99 SGB IX)



„Eine menschliche Gesellschaft ist
immer eine inklusive Gesellschaft!“

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!